



**Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**  
**Verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 17. Mai 2021**

**§ 16 Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit**

(1) Auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII finden die Regelungen der §§ 5 bis 5d keine Anwendung. Sie sind nur wie folgt zulässig:

1. **innerhalb geschlossener Räume** in festen Gruppen von bis zu **zehn Kindern** und **Jugendlichen** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von **bis zu zwei Kursleiterinnen** und Kursleitern;
2. **außerhalb geschlossener Räume** in festen Gruppen von bis zu **20 Kindern** und **Jugendlichen** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu **zwei Kursleiterinnen** und Kursleitern.

Die Träger haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen und die **Kontaktdaten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. **Vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen.**

→ Das gilt für Projekte/Gruppen nicht für Freizeiten.

→ Es besteht keine Testpflicht

→ Wenn der Abstand eingehalten wird, geht es ohne eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

**Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Jugendpfarramt der Nordkirche (aktualisiert am 17.05.2021)**

**Konfirmandenarbeit**

In Schleswig-Holstein ist der Unterricht als außerschulisches Bildungsangebot in Präsenzform erlaubt, **jedoch** als Jugendarbeit nach SGB VIII § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit bis zu höchstens 10 Teilnehmer\*innen (s.o.).

**Jedoch:** Konfirmand\*innenarbeit kann als Teil der **Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII** verstanden werden, wenn sie deren Prinzipien auf **Mitbestimmung, Mitgestaltung und Freiwilligkeit** berücksichtigt und **junge Menschen so zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregt und hinführt**. Daher können die Empfehlungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen grundsätzlich auch für die jungen Menschen in der Konfirmand\*innenzeit (z.B. für die Planung von Freizeiten und Camps unter den Bedingungen der jeweiligen Hygienevorschriften) gelten.

Konfirmation und all die Aktivitäten, Freizeiten, Camps, Gruppenerfahrungen rund um die Konfi-Zeit sind einmalige Erlebnisse im Leben junger Menschen. Daher ist wichtig, alle Möglichkeiten auszuloten, um Konfirmand\*innen trotz der äußeren Bedingungen die Gelegenheit zu geben, "ihre Kirche" kennen und schätzen zu lernen. Gelingt es hier, tragfähige und anschlussfähige Beziehungen untereinander und zur Gemeinde aufzubauen, so prägen diese die jungen Menschen oft ein Leben lang.

**Daher sind das Kontakthalten und die Fürsorge für die jungen Menschen auch wichtiger als das Abhaken thematischer Curricula.**

→ Das gilt für Projekte/Gruppen nicht für Freizeiten.

→ Es besteht keine Testpflicht

**Freizeiten**

Ab dem 17.05.2021 sind Beherbergungen zu touristischen Zwecken in Schleswig-Holstein wieder **erlaubt** und somit auch **Jugendreisen unter Auflagen** möglich. Reisen als Angebote der Jugendarbeit können **mit bis zu 10 Kindern** und

#moinjungenvielfalt

Standort Niebüll  
Uhlebüller Str. 22  
25899 Niebüll  
Tel.: 04661 1462  
Fax: 04661 6455

Standort Husum  
Bonhoeffer Weg 1  
25813 Husum  
Tel.: 04841 669348

Bankverbindung:  
VR Bank Niebüll  
IBAN:  
DE 44 2176 3542 0006 1781 54  
BIC: GENODEF1BDS

info@ekjb-nf.de  
www.ekjb-nf.de



# Evangelisches Kinder- und Jugendbüro

Nordfriesland



Jugendlichen unter 18 Jahren, sowie zwei Leitungspersonen stattfinden, sofern Aktivitäten im Innenraum geplant sind. Bei Aktivitäten in Außenräumen (ein Außenbereich ist definiert mit maximal einem Dach und maximal einer Wand) dürfen es bis zu 20 Kinder/Jugendliche, sowie zwei Betreuende sein. Es ist erforderlich ein Hygienekonzept vorzulegen, das u.a. das Einhalten der Abstände regelt, die räumlichen Gegebenheiten einbezieht und den Infektionsschutz in den Blick nimmt. Für über 18-jährige Jugendliche gelten die Regelungen für Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten. Diese sind derzeit in Innenräumen nicht erlaubt, im Freien können Aktivitäten mit bis zu 25 Personen stattfinden. Die Unterbringung und die Anreise muss getrennt erfolgen und unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen, so dass Kinder/Jugendliche aus höchstens zwei Haushalten gemeinsam ein Zimmer oder Zelt teilen, gemeinsam gepflegt werden dürfen oder anreisen. Zudem ist es erforderlich, dass bei Reiseantritt ein negativer Covid-19 Test vorgelegt, sowie alle 72 Stunden ein neuer Test gemacht wird. Kinder unter sechs Jahren sind hiervon ausgenommen. Selbsttests sind hier nicht ausreichend, es müssen qualifizierte Tests mit Nachweis erfolgen.

→ Es gibt die Möglichkeit einer Schulung, so dass die Selbsttest unter Anleitung und Aufsicht zu qualifizierten Test mit nachweis werden. Weitere Infos folgen.

→ Hier geht es zu Hygienekonzepten: <https://ekjb-nf.de/handlungsempfehlung-kinder-und-jugendarbeit/>

**Achtung!** Die Hygienekonzepte werden ständig aktualisiert.

#moinjungenvielfalt

Standort Niebüll  
Uhlebüller Str. 22  
25899 Niebüll  
Tel.: 04661 1462  
Fax: 04661 6455

Standort Husum  
Bonhoeffer Weg 1  
25813 Husum  
Tel.: 04841 669348

Bankverbindung:  
VR Bank Niebüll  
IBAN:  
DE 44 2176 3542 0006 1781 54  
BIC: GENODEF1BDS

info@ekjb-nf.de  
www.ekjb-nf.de

